



Zahl: 640-4/A/6639/2022
Schwaz, den 08.11.2022
Ing. M/bl

Betreff: Karwendelstraße – Herstellung eines Tiefbrunnens – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Josef Maderthaler – 0664/4638685
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Karwendelstraße durch die Firma Bachner GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab 21.11.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Karwendelstraße zwischen der Dr.-Walter-Waizer-Straße und der Swarovskistraße ist während der Durchführung der Bohrarbeiten für den gesamten Verkehr zu sperren. Das Passieren des Baustellenbereiches für Fußgänger, speziell für die Schulkinder, ist jederzeit zu ermöglichen.
2. Der Baustellenbereich ist gegenüber der Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.
3. Im Kreuzungsbereich Swarovskistraße/Karwendelstraße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Haus Karwendelstraße 6 möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
4. Im Kreuzungsbereich Dr.-Walter-Waizer-Straße/Karwendelstraße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
5. Die Verkehrsleiteinrichtungen sowie die Absperrungen sind in den Nachtstunden ausreichend zu beleuchten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen

der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Bachner GmbH, Gradau 15, 4591 Molln
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz